

Zahnsteiner Tageblatt

Bezugspreis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verfündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Er erscheint täglich mit Aus-
nahme der Sonn- und Feiertage.
— Anzeigenpreis:
die einseitige kleine Zeile
15 Pfennig.

Nr. 52

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlabach.

Freitag, den 2. März 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schidel in Oberlabach.

55. Jahrgang.

Bei Guehez starker englischer Angriff gescheitert.

Amtliche Bekanntmachungen.

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestellten-
ausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen
Dienst vom 5. Sept. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333).

(Fortsetzung)

§ 11. **Wählen gültiger Vorschlagslisten.** Berufung von
Auswahlmittgliedern und Ersatzmännern. Wahl ohne
Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der
Wahlleiter (Wahlvorstand) dies sofort bekannt zu machen
(§ 6 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine
Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung
folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige
Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlleiter
(Wahlvorstand) die Auswahlmittglieder und Ersatzmänner
aus den Wählbaren (§ 3) zu berufen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die
in ihr gültig bezeichneten Bewerber in der Reihenfolge der
Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber
als Auswahlmittglieder vorgeschlagen, wie zu wählen sind,
so gelten auch die als Ersatzmänner vorgeschlagenen nach
der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste
als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer
Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Ersatz-
männer sind nach Abs. 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber
vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Na-
men den in zuverlässiger Zahl vor ihnen genannten folgen.

Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 12, 13).
In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlleiter
(Wahlvorstand) in derselben Weise, wie dies bei dem Wahl-
auschreiben geschehen ist (§ 6 Abs. 3), bekannt zu machen,
daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

§ 12. Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zu-
gelassenen Vorschlagslisten (§ 9) abgeben. Der Stimmzettel
muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlags-
listen enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungs-
nummer können in dem Stimmzettel die Namen der in
einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber
in deren Reihenfolge aufgeführt werden. Abweichungen
von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig.
Stimmzettel, die unterschrieben sind, oder deren Inhalt
zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt
enthalten, oder die ein Merkmal haben, das die Absicht ei-
ner Kennzeichnung wahrnehmbar macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahl-
umschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeit-
geber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vor-
druck zu versehen: „Wahl zum Arbeiter-(Angestellten-)Aus-
schuß für (Benennung des Betriebes oder der Betriebs-
abteilung) im Vierteljahr 1917“. Die Wahlum-
schläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestim-
mung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stim-
mzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen,
nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 13. Die Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden
Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die
Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahl-
vorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Na-
mens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und
Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in
Gegenwart des Wählers in einem dazu aufgestellten Ka-
sten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu
vermerken.

Der Stimmzettelskasten muß vom Wahlleiter (Wahl-
vorstand) verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hin-
eingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht her-
ausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöff-
net wird.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 14. Im allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter (Wahl-
vorstand) spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß
der Stimmabgabe festgestellt.

§ 15. Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmzahl.

Nach Öffnung des Stimmzettelskastens oder der meh-

rerer Kästen durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) werden
die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und
die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusam-
mengegezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu
prüfen.

§ 16. Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vor- schlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stim-
menzahlen (§ 15) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4
usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den
so gefundenen Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgefor-
dert, daß der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wäh-
len sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitglieder-
stellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn
eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich ent-
fällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vor-
schlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält als
Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen
Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten
über.

§ 17. Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlags- listen.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen
Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer
Benennung. Würde eine Person wegen ihrer
Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach ge-
wählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf
der ihr die größte Höchstzahl zuzählt; bei gleichen Höchstzah-
len entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an
Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der
nächstbenannte Bewerber.

§ 18. Ersatzmänner.

Nach den Grundätzen der §§ 16 und 17 werden so viel
Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind.

§ 19. Niederschrift des Wahlleiters (Wahlvorstandes).

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 12, 13 stattge-
funden hat, stellt der Wahlleiter (Wahlvorstand) in einer
Niederschrift die Gesamtheit der abgegebenen gültigen
Stimmen, die jeder Liste zugefallenen Stimmzahl, die
berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen,
die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Na-
men der Gewählten fest.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach §
11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine
Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 11
Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden
hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande)
zu unterschreiben.

§ 20. Berufung von Auswahlmittgliedern und Ersatz- männern durch den Wahlvorstand.

Soweit Mitglieder und Ersatzmännern durch Wahl
nicht befehligt sind, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) Mit-
glieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so berufene
Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen.
Diese Feststellung ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) zu
unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten
keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Da-
bei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Be-
werber zu berücksichtigen.

(Fortsetzung folgt.)

Nachtrag zu der Anordnung über Fleischversorgung und Fleischverbrauch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die
Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R.-
G.-Bl. S. 941) und der zugehörigen ministeriellen Aus-
führungsanweisung vom 8. September 1916 (abgedruckt in
Nr. 39 des Amtsblattes der Rgl. Regierung zu Wiesbaden)
sowie des § 12 der Verordnung über die Versorgungsrege-
lung vom 25. September 1915 / 4. November 1915 (R.-G.-
Bl. S. 607 und 728) wird für den Kreis St. Goarshausen
aber die Regelung der Fleischversorgung folgende Anord-
nung erlassen:

Nachtrag zu § 4 (Verbrauchsregelung).

Der Gemeindevorstand (Magistrat) bestimmt, welche
Abchnitte der Fleischkarte in jeder Woche zum Einkauf von
Schlachtwiehfleisch und Fleischwaren gelten. Die in jeder
Woche in Kraft tretenden Karteabchnitte sind zu diesem
Zweck von 1 bis 10 fortlaufend nummeriert.

Größere Mengen von Schlachtwiehfleisch oder Wurst
(kalt 25 Gramm Schlachtwiehfleisch 50 Gr. Fleischwurst) als
nach der Festsetzung der Gemeindebehörde wöchentlich auf
die Fleischkarte abgegeben werden dürfen, darf weder ein

Fleischer oder Fleischverkäufer abgeben, noch ein Fleisch-
karteninhaber entnehmen. Es dürfen nur die der bezogenen
Fleischmengen entsprechenden Abchnitte abgetrennt wer-
den; es dürfen nicht mehr Abchnitte abgetrennt werden,
als der abgegebenen Fleischmenge entsprechen.

Zur Bezüge von Dauerwaren, Fleischkonserven, Wild
und Vögeln in den einschlägigen Geschäften und von zubere-
iteten Fleischgerichten in den Gast- und Speisewirtschaften
usw. berechnen stets alle jeweils gültigen Karteab-
chnitte. Ein Vorratungsanspruch besteht nur, soweit Ware
vorhanden ist.

Strafbestimmungen.

Insbesonderer gewerblicher Schlachtbetriebe und Fleischver-
kaufsstellen, sowie Selbstversorger und sonstige Verbrau-
cher, die den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhan-
deln, werden nach § 14 der Bundesratsverordnung vom 21.
August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen
bestraft.

St. Goarshausen, den 27. Februar 1917.

Der Kreisvorsitzende des Kreises St. Goarshausen.

Berg, Geh. Regierungsrat.

Erstereute Kartoffeln eßbar.

Die Kartoffelverteilungsstelle in Wörschau hat nachste-
hendes Verfahren in großem Umfange als völlig brauchbar
erprobt:

Man lege die zu Steinen gefrorenen Kartoffeln 24
Stunden in 10—15 Gradiges Wasser und koch sie unmittel-
bar im Anschluß daran mit der Schale!

Anwendung.

Neder, dem Kartoffeln erstoren sind, schneide sie gegen
vorzeitiges Austauen im Keller und in der Erde!

St. Goarshausen, den 23. Februar 1917.

Der Königl. Landrat. J. B. Reifert.

Bekanntmachung

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Stam-
rollen über die dauernd Untauglichen sofort nach Abschluß
der Meldungen, spätestens bis zum 5. ds. Mts. hierher
einzureichen.

St. Goarshausen, den 2. März 1917.

Der Königl. Landrat.

Berg, Geheim. Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier,
1. März, vormittags:

Westlicher Kriegshauptquartier.

Auf beiden Anreißern ist vor einer Reihe von Tagen
aus besonderen Gründen ein Teil unserer vorderen Stel-
lungen freiwillig und planmäßig geräumt und die Betrei-
bung in andere vorbereitete Linien gelegt worden.

Der Gegner blieb unserer Bewegung verborgen; um-
sichtig handelnde Nachhutpositionen verhinderten seine zu-
gernd vorrückenden Truppen an kampflöser Besinnahme
des von uns ausgehenden zerschossenen Geländestreifens.
Bei dem überlegenen Angriff beschloßgemäß ausweichend,
fügten diese schwachen Abteilungen dem Feinde erhebliche
blutige Verluste zu. Sie nahmen ihm bis jetzt 11 Offiziere,
147 Mann als Gefangene und vier Maschinengewehre ab
und beherrschten noch heute das Vorfeld unserer Stellungen.

Nach hartem Feuer liefen in den geistigen Morgen-
stunden die Engländer bei Le Transloy und Sailly an. Der
Angriff scheiterte bei Le Transloy vor dem Hindernis,
bei Sailly, wo er auch nachts wiederholt wurde, im Nah-
kampf. Eingedrungenen Feind wurde unter Einsatz von
20 Gefangenen im Gegenstoß geworfen. An zwei räumlich
eng begrenzten Stellungen sind englische Schützengraben en-
standen.

Auf dem Westufer der Maas bereitete sich morgens ein
französischer Stoß vor.

Unser Vernichtungsgeschütz bereitete keine Durchführungs-
gefahr.

Westlicher Kriegshauptquartier.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Keine besonderen Ereignisse.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Bei hartem Schneetreiben war nur auf den Höhen öst-
lich der Dittig das Geschützfeuer lebhaft. Nördlich der
Baltupnastraße griff der Russe am Morgen nochmals die
von uns genommenen Stellungen vergeblich an.

Am Glanik- und Otiztal wurden kleinere Vorstöße,
auf den Höhen zwischen Salsitz und Putnatz Angriffe här-
terer Kräfte abgewiesen.

*) Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang
unter Nr. 2 abgedruckt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen:
Russische Streifkommandos sind bei Jaurai, nördlich von Jaurai, und bei Torgun am Sereth vertrieben worden. Wazedonische Front.

Keine besonderen Ereignisse.

Bei Abweisung der italienischen Angriffe östlich von Baralovo im Cernabogen sind 5 Offiziere und 31 Mann gefangen in unserer Hand geblieben.

Der erste Generalquartiermeister: Lindenborff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 1. März. Amtlich. Ostlich von Souchez ist ein starker englischer Angriff gescheitert. Sonst ist von der Westfront und auch aus dem Osten nichts Besonderes gemeldet.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

Wien, 1. März. Amtlich wird verlautbart:

Oeklicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront Madensen.

Westlich der Duzon-Mündung und an der Bahn nördlich von Jaurai sind feindliche Vorstöße gescheitert.

Heeresgruppe des Generalobersten Erzherzog Josef.

Ein im Sufita-Abchnitt nach starker Artillerievorbereitung angesehter heftiger rumänischer Angriff wurde im Nahkampf ganz abgeschlagen.

Nordöstlich Dorua-Batra wurde eine russische Kompagnie überfallen und gesprengt. Ein neuerlicher Vorstoß gegen unseren Westecanesti-Abchnitt blieb erfolglos.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Stellenweise erhöhte Artillerietätigkeit.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Der Artilleriekampf war an einzelnen Abschnitten der kassenländischen Front, dann am Bloeden- und am Tonalapaz lebhafter. Nordwestlich von Tolmein brach eine Patrouille des Infanterie-Regiments Nr. 80 aus den feindlichen Gräben nächst Gabrije 14 Gefangene zurück. Im Gebiete des Monte Rebio drangen Sturmpatronen des 1. u. 2. Landwehr-Infanterie-Regiments Nr. 3 durch einen Schneetunnel in die italienische Stellung, zerstörten diese und fügten dem Feinde beträchtliche Verluste zu.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Nichts von Bedeutung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

v. Höfer, Feldmarschallsleutnant.

Wien, 1. März. Heeresbericht vom 28. Feb.: Wazedonische Front: Im Cernabogen versuchte der Feind nach heftiger Artillerievorbereitung zweimal einen Angriff auf die Höhe 1060 und zwar auf einer Front von 2 km. Er wurde aber überall zurückgeworfen, zum Teil im Bombenkampf. In der Gegend von Bitolia und im Bardartale spärliches Artillerie-, Gewehr- und Maschinengewehrfeuer. In der Ebene von Serez zeitweilig Kanonenschüsse und Patrouillenscharmutzel. In der Nähe der Strumamündung feindliche Artillerievorbereitung zu Lande und vom Schiff im Golf von Orjano. Lebhafteste Lufttätigkeit auf der ganzen ägäischen Front. Ein feindliches Schiff wurde von der Westseite des Golfes von Port Lagos, wurde aber von unseren Wasserflugzeugen vertrieben.

Rumänische Front: Ostlich Mahmutie und bei Jacea Kugelwechsel zwischen den Boszen.

Wien, 1. März. Generalstabsbericht vom 28. Februar: Kein wichtiges Ereignis auf den Fronten. Am 28. Februar schoß einer unserer Flieger einen feindlichen Doppeldecker in der Gegend von Vennos über dem Meer ab.

Der Prospekt für die 6. Kriegsanleihe.

die außer der benannten 5proz. festen Schuldverschreibung einen neuartigen Nebentyp bringen wird, dürfte in 14 Tagen erscheinen.

8 bewaffnete Dampfer versenkt.

Katzenruhe, 1. März. Der „Bäriger Jig.“ wird aus Christiania gemeldet: Das deutsche Tauchboot, das unweit Hammerfest gesunken ist, versenkte im ganzen 8 stark bewaffnete, nach Romanow fahrende russische Dampfer, die England in Südamerika angekauft hat.

Die Aufgabe von Kut el Amara.

Kut el Amara ist von den Türken aus strategischen Gründen freiwillig geräumt worden. Einen großen Sieg können die Engländer aus der Einnahme des Ortes daher beim besten Willen nicht herausdreheln; auch ihre Hoffnung auf Bagdad dürfte zu Wasser werden. Am 28. April v. Js. hatten die Türken, nach der genialen Vorbereitung des Sieges durch den kurz vor der Entscheidung verstorbenen Feldmarschall v. d. Goltz-Pascha Kut el Amara nach 143tägiger Einschließung erobert und 5 Generale, 277 englische, 273 indische Offiziere, 13 000 Mann Truppen gefangen genommen und 40 Kanonen, 20 Maschinengewehre, 5000 Gewehre erbeutet.

England will keinen Winter mehr abwarten.

Rotterdam, 1. März. „New Statesman“ erklärt, es sei keine trübe Erwartung Deutschlands, daß es England Abstreifen der Zukunft zwingen wolle, über den Frieden zu verhandeln. Denn wenn die Zerstörung von Schiffen in dem Maße, wie in den letzten Wochen anhalte, würden die Alliierten entweder schon in den nächsten Monaten völlig gewinnen oder Frieden schließen müssen. Wir werden keinen Winter mehr abwarten, und die deutsche Regierung hat daher das Mittel des U-Bootkrieges, das ihr eine glänzende Aussicht bietet, mit vollem Recht benützt. Hat der U-Bootkrieg Erfolg, so hat die Einnischung Amerikas keinen Erfolg, weil die Verbindung über den Ozean tatsächlich abgebrochen ist. Scheitert der U-Bootkrieg, so ist der einzige Unterschied der, daß Amerika sich am Frieden

denkongreß beteiligt, und daß die deutsche Regierung aus keinem Grund beschuldigt werden kann, daß sie nicht versucht habe, um zu siegen. Es sei schwer zu sagen, welche andere Politik die deutsche Regierung hätte wählen können.

Feuerungsunruhen an der Tagesordnung.

Berlin, 28. Febr. Der „Berl. Volksblatt“ meldet aus Stockholm: In Petersburg und Moskau sind Feuerungsunruhen durchaus an der Tagesordnung. In der vergangenen Woche wurden in Petersburg ungefähr 40 Arbeiter gefesselt. Täglich ereignet es sich, daß wartende Menschen erfrieren, weswegen die Aufstellung von Heizöfen für die vor den Geschäften wartenden Menschenreihen erfolge.

Luftverkehr Amerika-Europa.

Haag, 1. März. Einem Mitarbeiter des „Fremdenblatt“ erklärte der Flugzeugkonstrukteur Joffe, er sei überzeugt, daß der Luftverkehr nach dem Kriege einen außerordentlichen Umfang annehmen werde. Mit einem Flugzeug könne man in spätestens 2 Tagen in Amerika sein. Er glaube, daß die großen Flugzeuge der Ozeanflahrt schwere Konkurrenz machen.

Nach einer Meldung aus Coruna hat sich der ehemalige Botschafter Gerard mit 40 Personen an Bord des Schiffes „Infantia Isabella“ gestern zur Fahrt nach Amerika eingeschifft. Auch Mitglieder des Roten Kreuzes und Zeitungsberichterstatter befinden sich an Bord.

Deutscher Reichstag.

Der Reichstag sollte vorgestern nach der Kanzlerrede und den Entgegnungen der Abg. Spahn, Scheidemann und Graf Westarp am Tage vorher die erste Sitzungsperiode fort. Abg. Schiffer (Nat.) erklärte die Wahlrechtsvorlage für wichtiger als das Fideikommissgesetz, trat entschieden für eine Kriegsentzählung ein und begründete den ungehemmten U-Bootkrieg, in dem es auch trotz Amerika für uns kein Zurück mehr gäbe. Wilsons Haltung sei unklar, wir hätten gewonnen und seien stolz, ein Volk Bismarcks und Kaiser Wilhelms, aber auch ein solches Goethes und Schillers zu sein. Staatssekretär Zimmermann betonte, daß unsere Verhandlungen mit Dänemark die Handelsbarriere gegen England in keiner Weise durchschnitten u. daß es mit Amerika zur Aufnahme neuer Verhandlungen nicht gekommen sei, obwohl wir den Abbruch der Beziehungen zu Amerika bedauerten. Die Verletzung der holländischen Schiffe bedauerten wir, hätten sie aber nicht verurteilt. Die neutrale Schifffahrt müsse das Befahren des gefährdeten Sperrgebietes einstellen.

Abg. Mertin (D. Fr.) begrüßte den ungehemmten U-Bootkrieg, an dessen Unerklärlichkeit kein Zweifel bestünde, er kritisierte die Abweisung amerikanischer Probegeschiffe und forderte ausreichende Kriegsentzählung sowie das Recht, daß das Volk bei der Friedensgestaltung mitreden dürfe. Abg. Lebebour (Soz. Arb.) erklärte, seine Gruppe stände allein in Opposition gegen die Regierung, weil sie Gegnerin des ganzen Systems sei. Er kritisierte die Verbannung des bürgerlichen Abg. Leveque von Saarburg nach Hinterpommern. Ein deutscher Fürst als König würde Polen nicht an uns fesseln. Donnerstag Weiterberatung. Schluß nach 6 Uhr.

Preussisches Abgeordnetenhaus.

Das Haus setzte am Mittwoch die Beratung des Kultus- und des Kapital „Universitäten, Kunst und Wissenschaft“ fort. Minister v. Trott zu Solz wies darauf hin, daß manche Posten dieses Etats trotz des Krieges erhöht worden seien. Abg. Heß (Ztr.) betonte, daß die Konfession der Bewerber berücksichtigt werden müsse, aber bei der Anstellung nicht schematisch gehandhabt werden dürfe. Wie solle in geistiger Beziehung für unsere aus dem Felde heimkehrenden Studenten gesorgt werden? Abg. Jünger (Kons.) begrüßte die Undankbarkeit der Italiener nicht, die uns auf dem Gebiete der Kunst und der Altertumsforschung so viel zu danken haben. Nach einer Aussprache über den Antrag auf Bereitstellung von 200 000 M. zur Erforschung der Geschichte der Reformation und Gegenreformation vertagt sich das Haus auf Donnerstag.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 2. März.

Der Bericht über unsere städtische Verwaltung im dem bald abgelaufenen Geschäftsjahre. In nahe einhalbjährigem Vortrage gab am Dienstag in der Stadtverordnetenversammlung Herr Bürgermeister Schütz den Anwesenden einen klaren Überblick über den derzeitigen Stand der erledigten und noch zu erledigenden Arbeiten sowie die Kassenverhältnisse unserer Gemeinde, in diesem dritten Kriegsjahre, das auch wie seine Vorgänger in der gesamten Gemeindeverwaltung große Verschiebungen bei allen Abteilungen hervorgerufen hat und mit immer weniger Personal, stets größere Leistungen verlangte. Der Verlauf seiner Ausführungen brachte den Redner gleich auf die schwer einschneidende Lebensmittelfrage, die den einen Bürger mehr, den einen weniger hart betroffen habe, aber immerhin gegen viele andere Orte verhältnismäßig gut gelöst worden sei. Man hörte die Ursache der in den letzten Tagen bemerkbar gemachten Brotknappheit, die gar nicht ausbleiben konnte, um wieder in eine geordnete Mehlerzeugung zu kommen. Der Verbrauch dieses festgelegten Lebensmittels stellte sich hier infolge der Volkszählung als viel zu groß gegen die Einwohnerzahl heraus, und es können die beliebten Zusatzbrotarten, daher nicht mehr in dem bisherigen Umfang ausgegeben werden. Die hierbei genannte Einwohnerzahl brachte den Sprecher auf die Resultate unseres Ständekontaktes, das im Herbst des ersten Kriegsjahres noch 6925 Einwohner und im letzten Dezember nur noch 6092 Personen verzeichnete. Ge-

burten wurden eingetragen 210 gegen 243 in 1913. Als im Kriege gefallen wurden amtlich eingetragen 80 tapfere Söhne und Väter unserer Stadt, wobei 3 aus Friedrichslegen waren. Was die Gemeindevorstände anbelangt, so fehlen in ihren Stellen 15 Mann. 13 sind zum Heere eingezogen, 2 sind leider davon gefallen und 2 sind krank geworden. Mit den in der Kriegszeit gestorbenen Herren Kron u. Gräb fehlen der Verwaltung 15 Mann, die man so gut als möglich durch Hilfskräfte zu ersetzen sucht. Unsere Stadt sei erfreulicher Weise in der glücklichen Lage, daß eine Anzahl Bürger und Bürgerinnen in aufopfernder Weise bei den verschiedenen Stellen mitgewirkt hätten, was ihnen einen öffentlichen Dank an dieser Stelle einbrachte. Ein unliebsamer Arbeitermangel habe sich bei der Gasanstalt gezeigt, ferner bei der Straßenreinigung, wogegen die Lebensmittelverteilung durch die Hilfe mehrerer, ohne jede Entschädigung mitwirkender Geschäftsleute sich glatt abwickelte. Was diese Leute nicht erreicht hätten, sei von vielen Städten noch lange nicht erreicht worden und die Wünsche aller Bürger zu erfüllen, sei in solch schwerer Kriegszeit beinahe unmöglich. Die klein gewordenen Kartoffelbestände sollen durch neue Zufuhren nochmals aufgefüllt werden, außer bei den Leuten, die ihre zutreffende Menge voll erhalten haben und doch schon wieder klagen. Wo Lebensmittelmangel herrscht, möge man sich der Kriegslage anschließen, die heute bereits mehr als 300 Abnehmer aufweist, außer den 300 Kindern die im Kinderhort gespeist werden. Auch von der Kriegsnähe hörte man Neues, indem daselbst an die abwechselnd beschäftigten 400 Arbeiterinnen bereits 80 000 Mark an Lohn ausbezahlt wurden. Der in der Stadt bestehende Wirtschaftsausschuß, der die noch in den Vorkriegs befindliche Lebensmittel aufstreifen und die Besitzer unbedauerlicher zur Bebauung veranlassen soll, habe seine Tätigkeit aufgenommen. Obwohl unsere Stadt mehr als 300 000 M. zum Ankauf von Lebensmitteln umgeschlagen hat, sind bis jetzt 438 Hausflachtungen zu verzeichnen. An 680 Leute werden Kriegsunterstützungen ausbezahlt, was monatlich 18 tausend Mark ausmacht, dazu zählt die Stadt noch jährlich 20 000 Mark, die aber wieder zu zwei Dritteln vom Staate zurückvergütet werden. Bei der Schule und deren Jugend mache sich leider auch der lange Krieg sehr bemerkbar. Von den einberufenen 10 Lehrern seien drei zurückgekommen. Die Schulen auch das Gymnasium haben durch verschiedene Umstände Ersparnisse gemacht. Bei dem Titel Wald seien dagegen 10 000 Mark weniger eingenommen als vorgesehen war. Für dies Jahr ist die Einnahme aus den Waldungen mit 70 000 M. bei sehr vorsichtiger Schätzung vorgesehen. Auch die Straßen hätten, trotzdem fast nichts gebaut wurde, 700 M. mehr gekostet. Bei der Lahnbrücke sind statt 4500 M., wie vorgesehen, 5000 M. eingegangen. Die Fährte sollte 6000 M. einbringen, erbrachte aber nur 5000. Das Wasserwerk hat das Vorgesehene erfüllt, die Gasanstalt wird bis zum Schluß des Jahres 5—6000 M. Mehrüberschuß zu verzeichnen haben als vorgesehen. Der Schlußsatz der langen Rede brachte uns noch die freundliche Mitteilung, daß die gesamten Kassenverhältnisse unserer Stadt diesmal der Zeit entsprechend äußerst günstige sind, indem bei einer voraussichtlichen Gesamteinnahme von 536 950,23 M. und einer Gesamtausgabe von 493 080,84 M. eine Mehreinnahme von 43 869,39 M. verzeichnet wird. Hiermit schloß Herr Bürgermeister Schütz seine Ausführungen, die ihm den besten Dank seitens der Versammlung durch ihren Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. Dender einbrachte. Nach diesem Vortrage nahm Herr Kirchberger nochmals das Wort und kam auf die Lahnbrücke zu sprechen, die er so bald als möglich zur Verpachtung vorschlägt und zwar an einen Unternehmer für die Zeit von jetzt bis Halbjahr nach Friedensschluß, da Niederlahnstein die Aufhebung des Brückengeldes bekanntlich abgelehnt habe. Hierauf müßte jedoch bei Kgl. Regierung gedrängt werden.

! Evangel. Gemeinde. Heute findet wieder ein Frauenabend statt.

(S) Noch maliger Einbruch in Burg Lahmed. Alle angestellten Nachforschungen nach dem am 21. Febr. (Mittwoch) in die Burg Lahmed wiederum eingedrungenen Personen waren bis jetzt erfolglos. Der Besitzer legt deshalb durch unsere Polizeiverwaltung eine Belohnung von 300 M. für denjenigen aus, der unserer Polizei so bestimmte Angaben macht, daß der oder die Täter gefaßt werden können.

(I) Invalidenkartenzurücksendung. Zur Zeit findet durch einen Kontrollinspektor der Landesversicherungsanstalt im hiesigen Bezirk eine Revision der Invalidenversicherungskarten statt. Wie wir hören, sind zahlreiche Arbeitgeber noch unklar über die Höhe der von ihnen zu verwendenden Invalidenversicherungsbeiträge. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß für Mitglieder der Stufe II der Oberlahnsteiner Krankenkasse Marken zu 26 Pfg., für solche der Stufe III Marken der III. Klasse zu 34 Pfg., für solche der Stufe IV Marken der IV. Klasse zu 42 Pfg. und für solche der V Stufe Marken zu 50 Pfg. zu verwenden sind. Für die Mitglieder der Ortskrankenkassen zu St. Goarshausen, Niederlahnstein und Braunbach gelten folgende Sätze: II. Stufe der Krankenkasse bedingt Marken zu 34 Pfg., III. Stufe der Krankenkasse Marken zu 42 Pfg. und IV. und V. Stufe der Krankenkasse Marken zu 50 Pfg.

! Hinweis. Mit dem 1. März 1917 ist eine Bekanntmachung (Nr. 3300/1. 17. J. R. IIIa) in Kraft getreten, durch die eine Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen, und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten angeordnet wird. Die Bekanntmachung umfaßt Korkholz, Korkfächer, Korkbretter, Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände; neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkpunde und Korkseiben; neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender; sowie alle übrigen Fabrikate aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. 3300/1. 17. 2. K. IIIa.

betreffend Verbandshebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.
Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegswirtschaftsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften und Entziehung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgütern vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) Bekanntmachung über Vorratsverordnungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbestimmungen vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Nach laut der Verordnungen des Handelsministeriums gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Korkholz (Rinde des Korkbaums), Zierkorkholz und Korkbrotten,
- b) Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
- c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pistolen), Korkpumpen und Korkschleiden,
- d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Anoleum, Isoliermittel usw.).

§ 2. Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6.

Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Ministerialstelle, Berlin W. 50, Märnberger Platz 1, postfrei mit

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft.

1. wer unbesugt einen beschlagnahmten Gegenstand deesseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz usw.“ bis zum 10. März 1917 zu senden.

§ 7.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldestellen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldestelle hat bei der Kriegswirtschafts-Ministerialstelle zu erfolgen, sie sind mit deutscher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldestelle darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von der erstellten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuch und Lagerbuchverteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Benachteiligten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Festsetzung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

- a) Vorräte an:
 1. Korkholz (Rinde des Korkbaums), Zierkorkholz und Korkbrotten unter 50 kg,
 2. Korkabfällen, Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückständen unter 50 kg,
 3. neuen Korkstopfen (Pistolen), Korkpumpen und Korkschleiden unter 25 kg, desgleichen gebrauchten unter 50 kg,
 4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 25 kg, desgleichen gebrauchten unter 50 kg,
 5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen unter 25 kg, desgleichen gebrauchten unter 50 kg;
- b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preussische Kriegsministerium, Abteilung J. R., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

Stellvert. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. März 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein
Ial 3302/2 17.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 1800/1 17. R. R. M.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. M. und den Nachträgen W. II. 1800/5. 16. R. R. M. und W. II. 1800/9. 16. R. R. M., betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.
Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden; sofern

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;

nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

Kritik I.

Zu die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. M. wird folgender

§ 4a eingefügt:

Für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreifach-Spinnerei hergestellt (Preis-tafel 2 Biffer I, IV und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgetesteten Spinn-erlaubnisgarne gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

Beispiel: Der Höchstpreis für Dreifach-Spinn-garn 16/2, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund eines Spinnereibauscheins vom 1. Februar 1917 gesponnen worden ist, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreifach-Spinn-garn roh auf Kops (Preis-tafel 2, Va)	3,25 M.
40 v. H. Zuschlag	1,30 "
Zuschlag	0,64 "
Gesamtzuschlag	
a) Gewichtsverlust 7 v. H.	0,36 "
b) Kleinkopf:	0,30 "
Höchstpreis	5,75 M.

Kritik II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. M. erhält folgende Fassung:
Ballenpackung ist frei für Risten dürfen die Be-handlungs-kosten nicht überschritten werden.

Kritik III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. März 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
Ial 2798/2. 17.

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erboten;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, bei Versteigerung, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehn tausend Mark, so ist auf ihn zu reduzieren. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Zu den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Holzversteigerung

in der Königl. Oberförsterei Lahnstein.

am Dienstag, den 6. März 1917, von 10 Uhr
nachm. ab in Dachsenhausen, Wirtschaft Obel
Distrikt 30 und 31 Diezert und 33 Knippheck Buchen:
200 rm. Scheit und 35 rm. Knippholz.

Bekanntmachung.

Die Gewerkschaft „Hibernia“ stellt für die Ent-ladung von Kalksteinen aus der Kleinbahn und Verfrach-tung mit dem Schiff am hiesigen Hafen

10 bis 12 Arbeiter

auf Grund des Hilfsdienstgesetzes vom 1. März d. J. ab ein-zustellen nimmt Herr Heinrich Menges, Gastwirt-schaft „Roter Kops“, bei dem auch die näheren Bedingun-gen zu erfahren sind, entgegen.

St. Goarshausen, den 27. Februar 1917

Der Bürgermeister: Herpel.

Wer jemanden, der im Oberlahnsteiner Jagdrevier Wild-schlagen stellt oder anders mißhandelt, oder einen Fehler bei der dort gefassten Wild-schlag, so zur Anzeige bringt, daß darauf gerichtete Belohnung erfolgt, erhält eine Belohnung von

100 Mark.

Die Jagdpächter.

Alle Getreidearten

verarbeitet zu Gräze, Graupen und Gries prompt und sofort

Hermann Kastor,
Oberwiesel, Simmerstraße 15.